

# Code of Conduct für Lieferanten



Diese Vereinbarung ist Grundlage unserer Geschäftsbeziehung und unverzichtbarer Bestandteil unserer gegenseitigen Verträge mit den Unternehmen der Berrang Gruppe:

Berrang Holding  
Berrang SE  
Berrang Inc.  
Berrang France  
Berrang Trading (Shanghai)  
Berrang Polska

## Präambel

Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette ist Voraussetzung für unsere gemeinsame Zukunft.

Die Welt verändert sich rasanter als je zuvor. Der Schutz von Umwelt und Klima, die Ressourcenknappheit und der demografische Wandel sind nur einige der enormen Herausforderungen, die den Einsatz aller gesellschaftlichen Kräfte erfordern. Die **BERRANG** Gruppe trägt ihren Teil dazu bei. Wir sehen uns als Unternehmen in der Verantwortung, Lösungswege nicht nur zu suchen, sondern sie auch konsequent zu gehen. Nachhaltiges Wirtschaften ist deshalb fest in unserer gesamten Wertschöpfungskette verankert.

Aus diesem Grunde haben wir uns den UN Global Compact Zielen als die weltweit größte und wichtigste Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung orientiert. Auf Basis 10 universeller Prinzipien verankern wir Nachhaltigkeit strategisch und tragen zur Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDG) bei.



Unser globales Lieferantennetzwerk leistet einen wichtigen Beitrag zu Wertschöpfung, Qualität und Innovationskraft. Es trägt einen entscheidenden Teil zum Unternehmenserfolg der **BERRANG** Gruppe bei. Unsere *LIEFERANTEN* haben damit einen bedeutenden Einfluss auf unsere Nachhaltigkeitsleistung und auf die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft.

Für uns ist es wichtig, dass unsere *LIEFERANTEN* dieselben ökologischen und sozialen Standards erfüllen, an denen wir uns selbst messen lassen. Als Grundlage dient dieser Code of Conduct für Lieferanten. Darin enthalten sind u.a. die Achtung international anerkannter Menschenrechte sowie Arbeits- und Sozialstandards.

Die Inhalte orientieren sich unter anderem an den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, der UN-Deklaration zu Cleaner Production und an den Konventionen der International Labour Organization (ILO).

Ziel der *BERRANG* Gruppe ist eine leistungsfähige Lieferkette, die weltweit und über die Wertschöpfungsstufen hinweg nach den gleichen ambitionierten Nachhaltigkeitsstandards arbeitet.

Wir bestärken die Geschäftsleitung unserer *LIEFERANTEN* und Unterlieferanten zur Nachhaltigkeit und zur kontinuierlichen Verbesserung der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards.

Wir betrachten rechtmäßiges Verhalten sowie die Achtung der Menschenrechte als Grundvoraussetzung für fairen Wettbewerb und die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung. Deshalb behandeln wir rechtmäßiges Handeln und den Schutz der Menschenrechte und Achtung der Menschenwürde mit besonderer Priorität und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

BERRANG Gruppe



Peter Hofmann



Dominique Gründler



Benjamin Berrang



Paul Hofmann



Benedikt Berrang

## Inhaltsverzeichnis

I.	Standards zu Arbeitsbedingungen/Personal .....	6
1.	Löhne und Sozialeistungen, Arbeitszeiten.....	6
2.	Verhinderung von Kinderarbeit.....	6
3.	Verhinderung von Zwangs- oder Pflichtarbeit.....	6
4.	Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung.....	6
5.	Diskriminierungsverbot .....	7
6.	Gesundheit und Sicherheit.....	7
7.	Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land.....	7
8.	Inanspruchnahme privater oder öffentlicher Sicherheitsdienste .....	7
II.	Business-Ethik-Standards .....	8
1.	Korruptionsbekämpfung und Compliance.....	8
2.	Sicherheit und Qualität.....	9
3.	Technical Compliance.....	9
4.	Geistiges Eigentum Dritter und Plagiate .....	9
5.	Exportkontrolle .....	9
6.	Steuern und Abgaben Zoll.....	9
7.	Wirtschaftssanktionen und Geldwäscheprävention.....	10
III.	Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten.....	10
1.	Implementierung von Sorgfaltmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten	10
2.	Transparenzschaffung .....	10
IV.	Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit.....	11
1.	Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte .....	11
2.	Klimaschutz .....	11
3.	Wasserverbrauch und -qualität.....	12
4.	Luftqualität und Bodenqualität .....	12
5.	Materialien und Entsorgung .....	12
6.	Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten.....	12
7.	Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion.....	13
8.	Transparenz, Umweltziele und -maßnahmenpläne.....	14
V.	Datenschutz und Informationssicherheit.....	14
1.	Datenschutz.....	14
2.	Informationssicherheit.....	14
VI.	Tierschutz.....	15
VII.	Weitergabe der Standards I-V in der Lieferkette .....	15

---

VIII. Hinweisgebersystem .....	15
IX. Einhaltung des Verhaltenskodex.....	15
1. Kontrollen .....	15
2. Abhilfemaßnahmen .....	16
3. Folgen von Verstößen.....	16

## Der *LIEFERANT* verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

Die Unternehmen der *BERRANG*-Gruppe halten die einschlägigen Gesetze in Ihrem jeweiligen Rechtsraum ein, dies erwarten wir auch von unseren *LIEFERANTEN*.

### I. Standards zu Arbeitsbedingungen/Personal

#### 1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten



Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu Mindestlöhnen, Überstunden und Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, Tarifverträgen oder ähnlichen Regelwerken entsprechen, mindestens jedoch die einschlägige ILO-Konvention zu Arbeitszeiten (u.a. 1919 (Nr.1), 1930 (Nr. 30), 1957 (Nr. 106), berücksichtigen.

#### 2. Verhinderung von Kinderarbeit

Der *LIEFERANT* sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren wirkt der Lieferant darauf hin, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Vorlieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergreifen, um Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Hat der Lieferant den Verdacht, dass Kinderarbeit innerhalb seiner Lieferkette genutzt wird, ist der *LIEFERANT* verpflichtet, dem nachzugehen und *BERRANG* hierüber zu informieren.

#### 3. Verhinderung von Zwangs- oder Pflichtarbeit

*BERRANG* lehnt Zwangs- oder Pflichtarbeit und deren Nutzung ab. Der *LIEFERANT* wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung zu überlassen. Der *LIEFERANT* ist insbesondere dazu verpflichtet, die Anforderungen des ILO-Übereinkommens Nr. 29 zu beachten. Der *LIEFERANT* wird sich bemühen seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten

#### 4. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung

Mitarbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht, jedoch nicht die Pflicht, haben, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu

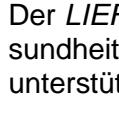
lassen, sofern dies in der jeweiligen Rechtsordnung, in der der Lieferant sich bewegt, zulässig ist.

## 5. Diskriminierungsverbot



Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere eine Benachteiligung aufgrund Geschlechts, Ethnie, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Der *LIEFERANT* ist mindestens dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 111 und 100 zu vermeiden.

## 6. Gesundheit und Sicherheit



Der *LIEFERANT* gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## 7. Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land

Der *LIEFERANT* verpflichtet sich, jegliche unrechtmäßige Zwangsräumung zu unterlassen. Darüber hinaus verpflichtet er sich Land, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich zu entziehen.

## 8. Inanspruchnahme privater oder öffentlicher Sicherheitsdienste

Der *LIEFERANT* verpflichtet sich, die Beauftragung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

## II. Business-Ethik-Standards

### 1. Korruptionsbekämpfung und Compliance



Pflichtgemäßes Verhalten bedeutet für jeden Mitarbeiter, private und Unternehmensinteressen sorgfältig zu trennen. Korruption entsteht häufig in Folge von Interessenskonflikten, also wenn die beruflichen Aktivitäten von privaten Interessen berührt werden. *BERRANG* fordert daher von seinen Mitarbeitern, Situationen zu vermeiden, die zu persönlichen Interessenskonflikten führen können. Sollte die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bestehen, ist die jeweilige Führungskraft oder die *BERRANG* Compliance Stelle zu konsultieren. Selbiges fordert *BERRANG* auch von seinen *LIEFERANTEN*.

Im Umgang mit Geschäftspartnern sind Geschenke und Einladungen (Zuwendungen) im angemessenen Rahmen üblich und zulässig. Um Reputationsschäden und Vermögensschäden von *BERRANG* abzuwenden, basieren unsere Entscheidungen auf objektiven und nachvollziehbaren Gründen und werden nicht von unangemessenen Zuwendungen beeinflusst.

Unsere Mitarbeiter dürfen weder für uns noch für andere Geschenke, Einladungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Geschäftspartnern anregen, erbitten oder fordern. Wir lehnen Zuwendungen ab, wenn bereits der bloße Anschein einer unangemessenen Beeinflussung entstehen kann. Auch bei Rabatten und Vergünstigungen achten wir auf deren Angemessenheit.

Freiwillig gewährte Werbe- und Gelegenheitsgeschenke von angemessenem Wert können unsere Mitarbeiter annehmen. Eine Einladung von Geschäftspartnern zu Essen oder Veranstaltungen nehmen wir nur an, wenn sie unaufgefordert ausgesprochen wird, einem geschäftlichen Anlass dient, nicht unangemessen häufig wiederholt wird und die Einladung im Verhältnis zum Anlass steht.

Als Größenordnung dessen, was als angemessen angesehen werden kann, orientieren wir uns bei Geschenken von Dritten an einem Wert von 50 Euro, bei Einladungen von Dritten an einem Wert von 100 Euro. Im Zweifel über die Angemessenheit von Geschenken oder Einladungen stimmen sich unsere Mitarbeiter mit ihrer Führungskraft ab.

Erhalten wir Zuwendungen, die unsere Orientierungswerte überschreiten, legen wir dies offen und dokumentieren den Erhalt. Meldepflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, etwa des Steuerrechts, bleiben davon unberührt.

Der *LIEFERANT* ist verpflichtet, unsere vorgenannten Vorgaben zu beachten keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim *LIEFERANT* beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht *BERRANG* ein fristloses Rückstritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem *LIEFERANTEN* bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der *LIEFERANT* verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit *BERRANG* betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

## 2. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

## 3. Technical Compliance



Der *LIEFERANT* hat die technischen Regelungen, welche gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem *LIEFERANT* auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z.B. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), unter Berücksichtigung der Zielsetzung der jeweiligen Regelung, einzuhalten. Der *LIEFERANT* hat ferner innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen zu schaffen, um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen. Diese sollen insbesondere der Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiter des *LIEFERANTEN* dienen sowie Aspekte der technischen Konformität, Integrität und des ethischen Verständnisses angemessen berücksichtigen.

Sofern zutreffend, hat der *LIEFERANT* die Anforderungen des VDA-Bandes Produktintegrität einzuhalten. Dabei bleibt es jedoch dem *LIEFERANT* überlassen, ob er einen Product Safety and Conformity Representative (PSCR) benennt oder hierauf verzichtet. Hat der Lieferant keinen Product Safety and Conformity Representative (PSCR) ausdrücklich benannt, übernimmt die Geschäftsführung die entsprechenden Funktionen.

## 4. Geistiges Eigentum Dritter und Plagiate

Der *LIEFERANT* geht verantwortungsvoll mit dem geistigen Eigentum Dritter um. Vertrauliche Informationen von Dritten und deren Know-how sind zu achten und zu schützen. Fremdes Wissen darf nur genutzt werden, soweit es rechtmäßig oder aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt ist. Gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patente, Geschmacksmuster und Marken) sind zu respektieren und dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Schutzrechtsinhabers genutzt werden.

## 5. Exportkontrolle

Die strikte Einhaltung der Exportkontrolle gemäß außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ist für weltweit tätige Unternehmen wie *BERRANG* elementar. Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften sind generell bei der Ausfuhr von Waren, immateriellen Gütern – wie zum Beispiel Software – und Dienstleistungen zu beachten. Beschränkungen bestehen grundsätzlich bei militärischen Gütern und zivilen Produkten, die auch militärisch genutzt werden können (dual use).

Darüber hinaus gelten für bestimmte Waren und Länder besondere Beschränkungen, etwa Rüstungs- oder Luxusgüterembargos und Sanktionen. Der *LIEFERANT* beachtet die strikte Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften im Rahmen seiner Verantwortung.

## 6. Steuern und Abgaben Zoll

Der *LIEFERANT* ist sich im Rahmen weltweiter internationaler Geschäfte der besonderen gesetzlichen Vorgaben bewusst. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Zoll- und

Steuergesetze zu beachten, damit es nicht zu einer unberechtigten Verkürzung von Steuern, Abgaben oder Zöllen kommt. Er stellt sicher, dass alle Mitarbeiter und Subunternehmen, die in diesen Bereichen tätig sind, im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften geschult werden und sich in angemessenem Umfang über Neuerungen informieren

## 7. Wirtschaftssanktionen und Geldwäscheprävention

Der *LIEFERANT* beachtet nationale und internationale Wirtschaftssanktionen und unterstützen die Staatengemeinschaft im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der *LIEFERANT* beachtet alle diesbezüglichen Anforderungen.

## III. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten

### 1. Implementierung von Sorgfaltmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten

*BERRANG* achtet die Menschenwürde jedes einzelnen und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Daraus folgt eine konsequente Achtung der universellen Menschenrechte.

Der *LIEFERANT* verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen erbringt, in deren Wertschöpfungskette potentiell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu etablieren (z.B. Risikomanagementsystem) und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfaltmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die Vorgaben der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „UN Leitprinzipien“ genannt) sowie die jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien. Gemäß der UN Leitprinzipien gestaltet der *LIEFERANT* Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art des Produkts bzw. der Leistung sowie nach der Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, und insbesondere nach den damit assoziierten Risiken.

### 2. Transparenzschaffung

Als Voraussetzung für die im obigen Abschnitt III. 1 genannte Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltmaßnahmen wird der *LIEFERANT* sich bemühen durch interne Prozesse Transparenz in seiner Lieferkette herzustellen, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Gegen- und Kontrollmaßnahmen veranlassen zu können. Der *LIEFERANT* orientiert sich dabei den Vorgaben der jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien.

Der *LIEFERANT* soll dabei u.a. sicherstellen, dass sogenannte Conflict Minerals wie Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt und Glimmer nicht aus Conflict-Affected and High-Risk Areas (CAHRA) bezogen werden.

Conflict-Affected and High-Risk Areas (CAHRA) werden von der OECD Due Diligence Guidance definiert als „Gebiete, die durch das Vorhandensein bewaffneter Konflikte, weit verbreiteter Gewalt oder anderer Gefahren für Menschen gekennzeichnet sind. Bewaffnete Konflikte können eine Vielzahl von Formen annehmen, wie z.B. als Konflikt internationalen oder nicht internationalen Charakters, an dem zwei oder mehr Staaten beteiligt sein können, oder der aus Befreiungskriegen, Aufständen, Bürgerkriegen usw. bestehen kann.“

Hochrisikogebiete können Gebiete politischer Instabilität oder Repression, institutionelle Schwächen umfassen, Unsicherheit, Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und weit verbreitete Gewalt. Solche Gebiete sind oft durch weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen nationales oder internationales Recht gekennzeichnet.“.

Im Rahmen der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen hat der *LIEFERANT* im risikobasierten Bedarfsfall die Kontrolle und Auditierung seiner Lieferanten und Vorlieferanten durch *BERRANG* oder durch einen von *BERRANG* beauftragten Dritten zu ermöglichen.

## IV. Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

### 1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte



*BERRANG* bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz, der an den Ursachen ansetzt, die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezieht. Dabei werden Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten möglichst ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet.

Der *LIEFERANT* wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von ressourcenschonenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wasser- und Energieeinsparung, Einsatz von Rezyklaten und nachwachsenden Rohstoffen, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist vom *LIEFERANT* ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Der *LIEFERANT* ist angehalten ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, EMAS oder vergleichbaren Standards einzuführen, während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu *BERRANG* zu betreiben und ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ist ein erneuertes Zertifikat vorzulegen.

### 2. Klimaschutz

Wir erwarten von unseren *LIEFERANTEN* nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu betreiben. Dabei sollen Transparenz über ihre CO2-Emissionen hergestellt und ambitionierte CO2-Reduktionsziele gesetzt werden.

Stand: 2024-03-18	Joachim Hermes
ANW 1-000-02-21-003-A11 Index 04	Seite 11 von 16 Seiten

*BERRANG* hat sich dabei zum Ziel gesetzt, ab dem Jahr 2039 klimaneutral zu sein. Da in unserer Klimabilanz der SCOPE 3 den größten Einfluss hat, erwarten wir eine entsprechende Selbstverpflichtung auch von unseren *LIEFERANTEN*.

## 3. Wasserverbrauch und -qualität

Unsere *LIEFERANTEN* verpflichten sich, sorgsam mit Wasser umzugehen. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten ist die Wasserentnahme zu minimieren sowie der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen zu gewähren. Im Rahmen und in Ausgestaltung anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

## 4. Luftqualität und Bodenqualität

Unsere *LIEFERANTEN* halten mindestens die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der lokalen Behörden ein.

## 5. Materialien und Entsorgung

Wir erwarten von unseren *LIEFERANTEN*, jegliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet. Beim Umgang mit Abfällen folgen unsere *LIEFERANTEN* dem Prinzip „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“. Unsere Geschäftspartner halten stets mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben ein.

## 6. Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verbote unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z.B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in den gelieferten Materialien oder Teilen oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen enthalten sein. *BERRANG* setzt voraus, dass der *LIEFERANT* die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der *LIEFERANT* Folgendes sicherstellen:

Für Teile, die in der Automobilindustrie Verwendung finden, sollten die vollständigen Einträge in die von *BERRANG* geforderten Material Daten Systeme, wie z.B. IMDS erfolgen, mindestens aber die erforderlichen Materialdatenblätter zur Verfügung gestellt werden.

Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der *LIEFERANT* stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an *BERRANG* geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG für die Verwendung bei *BERRANG* registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder in die EU importiert wurde – einen Lieferanten oder Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6).

Nicht-EU-LIEFERANTEN, die Produkte liefern oder herstellen, die *BERRANG* in der EU in Verkehr bringt, verpflichten sich *BERRANG* die erforderlichen Daten zur Notifizierung oder Registrierung zur Verfügung zu stellen.

Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der Verordnung 1907/2006/EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Notifizierung fehlen, ist der LIEFERANT verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von *BERRANG* Kontakt aufzunehmen: material-compliance@berrang.de

## Regelungen für Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind

Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils auf Inhaltsstoffe, die im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) aufgeführt sind, verzichtet werden.

Auch auf Kandidatenlistenstoffe muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Aspekten vertretbare Alternativen existieren. Wenn keine Alternativen existieren, ist das mit *BERRANG* abzustimmen.

Aktuelle Übersichten der Kandidatenliste sowie des Anhang XIV finden sich auf der Homepage der ECHA.

<https://echa.europa.eu/de/legislation>  
<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> und  
<https://echa.europa.eu/de/scip>

Beinhaltet ein Bauteil einen im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG gelisteten Stoff, so hat der LIEFERANT *BERRANG* unmittelbar zu informieren um die Planung zur Substitution oder ggf. zu sonstigen Aktivitäten bzgl. Einhaltung der REACH-Vorgaben (z.B. Zulassung der relevanten Inhaltsstoffe) einzuleiten.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC) in Bauteilen, Zubehör und Verpackungen: Soweit die gelieferten Teile oder darin enthaltene Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der LIEFERANT verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen. Dies schließt die Erweiterungen aufgrund der Novellierung der Abfall-Rahmen-Richtlinie (Richtlinie EU 2018/85) mit ein.

## 7. Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

*BERRANG* führt Ökobilanzen in Anlehnung an ISO 14040 ff. zur Bestimmung und Verbesserung des umweltlichen Gesamtprofils durch.

Der LIEFERANT stellt *BERRANG* deshalb auf Anfrage die verfügbaren Informationen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. *BERRANG* sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.

Stand: 2024-03-18	Joachim Hermes
ANW 1-000-02-21-003-A11 Index 04	Seite 13 von 16 Seiten

Der *LIEFERANT* wird sich nach besten Kräften darum bemühen, solche Angaben auch von seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten (Rohstoff-, Halbzeughersteller, Energieversorger, Reststoffverwerter, usw.) zu erhalten. Die Vertraulichkeitserklärung gilt insoweit entsprechend.

## 8. Transparenz, Umweltziele und -maßnahmenpläne

*LIEFERANTEN*, die *BERRANG* mit Produkten beliefern, sollten die untenstehenden Kennzahlen im Hinblick auf diese Lieferungen pro Kalenderjahr erfassen. Der *LIEFERANT* sollte dabei die Kennzahlen mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufbewahren, so dass er diese *BERRANG* auf Anfrage mitteilen kann. Die Bereitstellung der Daten dient zur Beurteilung der umweltbezogenen Leistung des *LIEFERANTEN*. Die Kennzahlen sind:

- ▶ Gesamtenergieaufwand in MWh;
- ▶ Zusammensetzung der verwendeten Energieträger in Anteilen;
- ▶ CO2-eq. Emissionen aus Scope 1,2, nach GHG Protokoll in t;
- ▶ Anteil Primär- und Sekundärmaterialien in %;
- ▶ Gesamt Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>;
- ▶ Prozessabwasser in m<sup>3</sup>
- ▶ Abfall zur Beseitigung in t;
- ▶ Abfall zur Verwertung in t;
- ▶ VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

## V. Datenschutz und Informationssicherheit

### 1. Datenschutz

Im Rahmen der Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten ausgetauscht werden. *BERRANG* unterhält ein Datenschutzmanagement, das den Schutz personenbezogener Daten sicherstellt, und erwartet dies auch von seinen *LIEFERANTEN*. Die *LIEFERANTEN* verpflichten sich, je nach Rechtsraum, in dem sie tätig sind, personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten. Lieferanten außerhalb der EU dürfen personenbezogene Daten von *BERRANG* nur erheben und verarbeiten, wenn sie ein vergleichbares Schutzniveau sicherstellen können.

### 2. Informationssicherheit

Geschäftsabläufe hängen maßgeblich von Informationen und Informationssystemen und deren sicherer Verarbeitung ab. Informationssicherheit ist dabei mehr als nur eine Absicherung der technischen Infrastruktur – es bedeutet Sicherheit des gesamten Informationsflusses. Dies ist eine zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung.

Die Vernetzung und Globalisierung der digitalen Zukunft in der Automobilindustrie hat zahlreiche Vorteile, jedoch steigen für Unternehmen auch die internen und externen Risiken. Um diesen zu begegnen, müssen geeignete Schutzmaßnahmen etabliert werden. Die Digitalisierung von Geschäftsprozessen über Unternehmensgrenzen hinweg erfordert daher ein

Stand: 2024-03-18	Joachim Hermes
ANW 1-000-02-21-003-A11 Index 04	Seite 14 von 16 Seiten

vergleichbares Informationssicherheitsniveau aller Beteiligten, das über die gesamte Wertschöpfungskette gewährleistet ist.

Die *LIEFERANTEN* verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zum Schutz der von *BERRANG* übermittelten Informationen zu ergreifen und diese auf Verlangen *BERRANG* nachzuweisen. *BERRANG* empfiehlt den *LIEFERANTEN*, die an der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie beteiligt sind, Informationssicherheit auf Basis des VDA ISA zu etablieren und sich gemäß ISO 27001 und TISAX zertifizieren zu lassen.

## VI. Tierschutz

Der *LIEFERANT* verpflichtet sich, die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Tierschutz im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit *BERRANG* einzuhalten.

## VII. Weitergabe der Standards I-V in der Lieferkette

Der *LIEFERANT* wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards (vgl. Abschnitt I-V) im Rahmen seiner Möglichkeiten an seine Lieferanten weitergeben, diese gegebenenfalls entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette soweit möglich prüfen.

## VIII. Hinweisgebersystem

Jeder *LIEFERANT* und Geschäftspartner – dessen Mitarbeiter oder Betroffene – ist aufgerufen, Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Zu diesem Zweck soll der *LIEFERANT* ein eigenes Hinweisgebersystem einrichten oder sich einem branchenweiten System anschließen.

Meldungen bei *BERRANG* können per E-Mail ([compliance@berrang.de](mailto:compliance@berrang.de)) oder per Telefon (+49 621 8786 157) abgegeben werden. Unsere *LIEFERANTEN* und Geschäftspartner informieren ihre Mitarbeiter über die Möglichkeit der Hinweisgabe.

## IX. Einhaltung des Verhaltenskodex

### 1. Kontrollen

*BERRANG* behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise zu überprüfen. Dabei ist der *LIEFERANT* verpflichtet, erforderliche Kontrollen aktiv zu unterstützen. Hierzu wird sich *BERRANG* mit dem *LIEFERANTEN* über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen. Anfragen und Auskunftsverlangen hat der *LIEFERANT* in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze zu beantworten.

## 2. Abhilfemaßnahmen

Verletzungen, insbesondere von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, sind unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der *LIEFERANT* unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Eingeleitete Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Darüber hinaus hat der *LIEFERANT* bei einem Verdacht eines Verstoßes mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und *BERRANG* über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren.

## 3. Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber *BERRANG* sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen *BERRANG* und dem *LIEFERANTEN* dar. Der *LIEFERANT* hat innerhalb einer angemessenen Frist *BERRANG* darüber zu informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der *LIEFERANT* diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, werden durch den *LIEFERANT* keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt ein Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für *BERRANG* unzumutbar wird, behält sich *BERRANG* unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme und Einhaltung des vorliegenden Code of Conduct für Lieferanten.

Firma:

---

Datum:

---

Unterschrift:

---

Firmenstempel:

---